

1. Sprecher: Marco Penz

Nassestr. 11
53113 Bonn
sp@uni-bonn.de

UniCard

Bonn, den 15. Mai 2013

Vermerk

Das 35. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität hat auf seiner 4. ordentlichen Sitzung vom 24. April 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Das XXXV. Bonner Studierendenparlament unterstützt die Zusammenführung der auf dem aktuellen Studierendenausweis der Universität Bonn dargestellten Informationen, zu denen insbesondere die Wahlfunktion gehört, mit denen auf dem Benutzerausweis der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn zur UniCard. Weiterhin strebt es eine einheitliche bargeldlose Bezahlungsfunktion in Universität und Studentenwerk an; diese soll ohne die Ausgabe einer weiteren Karte durch die Universität Bonn vollzogen werden können, sodass entweder der Rückgriff auf eine im allgemeinen Zahlungsverkehr verwendete Karte, wie beispielsweise GeldKarte o.ä., oder die Integration der Bezahlungsfunktion in die Unicard empfohlen wird. Das Konzept der UniCard wird gemeinsam vom UniCard-Ausschuss des Studierendenparlamentes und dem Hochschulrechenzentrum ausgearbeitet. Die Nutzung elektronischer Funktionen der UniCard hat auf freiwilliger Basis zu erfolgen, wobei die Einwilligung jederzeit widerruflich sein muss, und ist an die in § 29a DSGVO NRW bestimmten Bedingungen gebunden.“¹

¹ § 29 a DSGVO NRW (Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme)

(1) Informationstechnische Systeme zum Einsatz in automatisierten Verfahren, die an die Betroffenen ausgegeben werden und die über eine von der ausgebenden Stelle oder Dritten bereitgestellte Schnittstelle Daten automatisiert austauschen können (mobile Datenverarbeitungssysteme, z.B. Chipkarten), dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person nach ihrer vorherigen umfassenden Aufklärung eingesetzt werden.

(2) Für die Betroffenen muss jederzeit erkennbar sein,

1. ob und durch wen Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungssystem oder durch dieses veranlasst stattfinden,
2. welche personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden und
3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Den Betroffenen müssen die Informationen nach Nummer 2 und 3 auf ihren Wunsch auch schriftlich in Papierform mitgeteilt werden.

(3) Die Betroffenen sind bei der Ausgabe des mobilen Datenverarbeitungssystems über die ihnen nach § 5 zustehenden Rechte aufzuklären. Sofern zur Wahrnehmung der Informationsrechte besondere Geräte oder Einrichtungen erforderlich sind, hat die ausgebende Stelle dafür Sorge zu tragen, dass diese in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen.

§ 5 DSGVO NR (Rechte der betroffenen Person)

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft, Einsichtnahme (§ 18),
2. Widerspruch aus besonderem Grund (§ 4 Abs. 5),
3. Unterrichtung (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 und 3),
4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§ 19),
5. Schadensersatz (§ 20),
6. Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 25 Abs. 1),
7. Auskunft aus dem beim zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse (§§).

Einführung und Betrieb der UniCard sollen nicht durch Mittel, die auf Grundlage der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn oder nach Maßgabe des § 29 HG NRW erhoben wurden, finanziert werden.“

Marco Penz
(1. Sprecher)